



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1990

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	6. 12. 1989	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	322
7920	15. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vordrucke für die Wildbewirtschaftung	322

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	Seite
21. 2. 1990	Bek. – Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück	333
1. 3. 1990	Landeswahlleiter Bek. – Landtagswahl; Feststellung einer Nachfolgerin aus der Landesreserveliste	333
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1990	334

I.

21210

**Änderung der Beitragsordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 6. Dezember 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1989 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1990 - V B 2 - 0810.94 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Von Mitarbeitern, die weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, werden 60% des Beitrages erhoben.

2. § 3 wird folgender Satz angefügt:

Von Kammerangehörigen ohne Berufsausübung werden nur 80% des Beitrages erhoben.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Von der Zahlung der Beiträge sind befreit

- a) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden,
- b) arbeitslose Apotheker für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit,
- c) Unterstützungsempfänger der Fürsorgeeinrichtung.

4. In Buchstabe b) der Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe - Beiträge der Kammerangehörigen gemäß §§ 2 und 3 der Beitragsordnung - wird die Zahl „30,-“ durch die Zahl „37,50“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

- MBL. NW. 1990 S. 322.

7920

Vordrucke für die Wildbewirtschaftung

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 2. 1990 -
IV B 6 - 71-20-00.07

Muster Die mit RdErl. v. 22. 11. 1982 (SMBL. NW. 7920) veröffentlichten Muster „Abschußplan für Rehwild“, „Streckenliste“ und „jährliche Streckenmeldung, Abschußmeldung für Rotwild“ werden durch anliegende Muster ersetzt.

T. Ich bitte, die neuen Vordrucke ab 1. April 1990 für alle Jagdbezirke mit Ausnahme der Staatsjagdbezirke zu verwenden.

Abschußplan für Rehwild

Jagd Jahr _____

Untere Jagdbehörde: _____ Hegegemeinschaft: _____

Untere Forstbehörde: _____

Jagdbezirk: _____

Größe des Jagdbezirk: _____ ha Bejagbare Fläche: _____ ha, davon landwirtsch. Flächen: _____ ha

Pachtzeit von _____ bis _____ Wald: _____ ha
Wasser: _____ ha

Name(n) des oder der Jagdaus-übungsberichtigten: _____

I Strecke in den drei vorangegangenen Jagdjahren:	Rehböcke		Kitze		weibl. Wild		Summe Rehwild	Unterschriften
	I mehrjähr. Böcke	II einjähr. Böcke	Bockkitze	Ricken-kitze	Schmal-rehe	Ricken		
Jagd Jahr	Abschuß							
19 _____ / _____ Fallwild*								
Jagd Jahr	Abschuß							
19 _____ / _____ Fallwild*								
Jagd Jahr	Abschuß							
19 _____ / _____ Fallwild*								
Summe								

Davon 1/3 = Abschußvorschlag (rechnerisch) zu I						
II Abschußvorschlag Jagdausübungsberechtigte(r)						
III Abschußempfehlung Hegegemeinschaft						

Jagdausübungsberechtigter

Einvernehmen des Jagdvorstandes

Vorsitzender der Hegegemeinschaft

IV Forstliche Stellungnahme zu I Erhöhung des Abschusses notwendig: ja nein

V. Abschußfestsetzung					
19 _____ / _____					

Anstelle eines freigegebenen Rehbocks der Klasse I kann ein solcher der Klasse II erlegt werden.

* in Klammern: davon Verkehrsverluste

Einvernehmen des Eigenjagdbesitzers in Hegegemeinschaften

Hinweise zur Abschußplanung und Abschußdurchführung:

1. Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschußvorschlag des Jagdausübungsberechtigten (II) soll sich im wesentlichen am Durchschnitt der Strecken der vorangegangenen drei Jagdjahre (I) orientieren.
3. Bei der Aufteilung des Abschusses ist darauf zu achten, daß mindestens ein Drittel des Gesamtabschusses auf Kitze (Sp. 3 und 4) entfällt.
Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird der Abschuß zweckmäßigerweise zu je einem Drittel auf Rehböcke (Sp. 1 und 2), Kitze (Sp. 3 und 4) und weibliches Wild (Sp. 5 und 6) verteilt.
4. Bei den Rehböcken (ohne Bockkitze) ist – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses bei den Rehböcken (Sp. 1 und 2) in %
II	einjährige Böcke (Jährlinge)	40
I	mehrjährige Böcke	60

5. Innerhalb von Hegegemeinschaften ist deren Abschußempfehlung (III) einzuholen.
6. Bei der Festsetzung des Abschusses (V) ist neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen. Die untere Forstbehörde fertigt daher eine forstliche Stellungnahme zum Abschußplan. Die untere Jagdbehörde überträgt das Ergebnis der Stellungnahme in den Abschußplan (IV).

Die forstliche Stellungnahme zum Abschußplan bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung der Jagdbehörde über die Höhe der festzusetzenden Abschüsse. Sie wird alle drei Jahre, erstmalig zum Jagdjahr 1991/92 für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Bezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Abschußplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstr. 24 b, 4000 Düsseldorf 30. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis/Kreisfreie Stadt
(Bei Staatsjagdbezirk Forstamt)

Zutreffendes ankreuzen / Nichtzutreffendes streichen!

Jagd Jahr 19 _____ / _____

Jährliche STRECKENMELDUNG

ABSCHUSSMELDUNG für Rotwild

Eigen- _____ Jagdbezirk: _____
Gemeinschaftl. _____

Jagdausübungsberechtigte(r): _____
(Name(n), Anschrift(en))

Größe des Jagdbezirkes _____ ha jagdlich nutzbare Fläche _____ ha

Die jährliche Streckenmeldung ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.
Die Abschlußmeldung über das erlegte Rotwild ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Spalte „Jagdstrecke“ ist (aus statistischen Gründen) der Abschuß zuzüglich des Fallwildes, letzteres einschließlich der Verkehrsverluste, anzugeben. In der Spalte „davon Fallwild“ ist das in der Jagdstrecke enthaltene Fallwild einschließlich der Verkehrsverluste auszuweisen. In der Spalte „davon Verkehrsverluste“ sind diese als Teil des Fallwildes gesondert anzugeben.

Wildart Geschlecht und Klasse				fest- gesetzter Abschuß	Jagd- strecke	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste	Wildart	Jagd- strecke	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste
Rotwild	Hirsche	I	a	Fehlerfreie				Schwarzwild	Keiler		
			b	Fehlerhafte					Bachen		
		II	a	Fehlerfreie					Überläufer		
			b	Fehlerhafte					Frischlinge		
		III	a	Fehlerfreie Hirsche					Sa. Schwarzwild		
			a	Starke Hirschälber							
			b	Fehlerhafte Hirsche							
			b	Schwache Hirschälber							
				Sa. männl. Rotwild							
				Alttiere							
Damwild	Hirsche	I	a	Fehlerfreie				sonstiges Haarwild	Feldhasen		
			b	Fehlerhafte					Wildkaninchen		
		II	a	Fehlerfreie					Wildkatzen		
			b	Fehlerhafte					Füchse		
		III	a	Fehlerfreie Hirsche					Steinmarder		
			a	Starke Hirschälber					Baummarder		
			b	Fehlerhafte Hirsche					Illtisse		
			b	Schwache Hirschälber					Hermeline		
				Sa. männl. Damwild					Mauswiesel		
				Alttiere					Dachse		
Sikawild	Hirsche	I	a	Fehlerfreie				Federwild	Fischotter		
			a	Fehlerfreie					Waschbären		
		II	b	Fehlerhafte					Marderhunde		
			a	Fehlerfreie Hirsche					Rebhühner		
			a	Starke Hirschälber					Fasanen		
			b	Fehlerhafte Hirsche					Auerwild		
			b	Schwache Hirschälber					Birkwild		
				Sa. männl. Sikawild					Haselwild		
				Alttiere					Wildtrutzhühner		
				Schmaltiere					Ringeltauben		
Muffelwild	Widder	I	a	Fehlerfreie					Türkentauben		
			a	Fehlerfreie					übrige Wildtauben		
		II	b	Fehlerhafte					Höckerschwäne		
			a	Fehlerfreie Widder					Graugänse		
			a	Starke Widderlämmer					übrige Wildgänse		
			b	Fehlerhafte Widder					Stockenten		
			b	Schwache Widderlämmer					übrige Wildenten		
				Sa. männl. Muffelwild					Säger		
				Schafe					Waldschnepfen		
				Schmalschafe					Blässhühner		
Rehwild	Böcke	I	mehrjährige					Sonstige	Lachmöwen		
		II	einjährige						übrige Möwen		
			Bockkitze						Haubentaucher		
			Rickenkitze						Graureiher		
			Schmalrehe						Habichte		
			Ricken						Sperber		
			Sa. Rehwild						Mäusebussarde		
									übrige Greife		
									Falken		
									Kolkraben		
									Rabenkrähen		
									Eistern		
									Eichelhäher		
									Sumpfbiber		
									Bisamratten		
									wildernde Hunde		
									wildernde Katzen		

JagdJahr 19 ___ / ___

STRECKENLISTE

Eigen- Jagdbezirk:
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r):
(Name(n), Anschrift(en))

Größe des Jagdbezirkes ha jagdlich nutzbare Fläche ha

Über den Abschuß von Wild aller Arten sowie über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, sind Eintragungen in die Liste innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

399

Sikawild										Muffelwild									
Hirsche										Widder									
I Alte	II Mittlere		III Junge und Hirschkälber		Summe männliches Sikawild	Summe weibliches Sikawild	Fehlerfrei	II Mittlere		III Junge und Widderlämmer		Summe männliches Muffelwild	Summe weibliches Muffelwild	Schafe	II Mittlere		III Junge und Widderlämmer		Summe Muffelwild
	a	b	a	b				a	b	a	b				a	b	a	b	
Fehlerfrei			Fehlerfrei				Fehlerfrei			Fehlerfrei					Schafe		Schafe		
Fehlerfrei			Fehlerfrei				Fehlerfrei			Fehlerfrei					Schafe		Schafe		
Fehlerfrei			Fehlerfrei				Fehlerfrei			Fehlerfrei					Schafe		Schafe		
Starke Hirsche			Starke Hirschkälber				Starke Widder			Starke Widderlämmer					Schafe		Schafe		
Fehlerhafte			Fehlerhafte				Fehlerhafte			Fehlerhafte					Schafe		Schafe		
Fehlerhafte Hirsche			Fehlerhafte Hirsche				Fehlerhafte Widder			Fehlerhafte Widderlämmer					Schafe		Schafe		
Fehlerhafte Hirschkälber			Fehlerhafte Hirschkälber				Fehlerhafte Widder			Fehlerhafte Widderlämmer					Schafe		Schafe		
Schwache Hirsche			Schwache Hirschkälber				Schwache Widder			Schwache Widderlämmer					Schafe		Schafe		
Schwache Hirschkälber			Schwache Hirschkälber				Schwache Widder			Schwache Widderlämmer					Schafe		Schafe		
Summe männliches Sikawild			Summe weibliches Sikawild				Summe männliches Muffelwild			Summe weibliches Muffelwild					Summe Muffelwild		Summe Muffelwild		
Altäre			Schmalätere				Altäre			Schmalätere					Schmalätere		Schmalätere		
Wildkübler			Wildkübler				Wildkübler			Wildkübler					Wildkübler		Wildkübler		

II.

**Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie**

**Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen
auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 21. 2. 1990 - 345 - 31 - 21/12 MO

Die Frist für die Nachtflugbeschränkungen auf dem
Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (Bek. d. Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 10. 3. 1989 -
MBI. NW. S. 332 -) ist bis zum 31. März 1991 verlängert
worden.

- MBI. NW. 1990 S. 333.

Landeswahlleiter

Landtagswahl

**Feststellung einer Nachfolgerin
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 1. 3. 1990 -
I A 1/20 - 11.85.23

Der Landtagsabgeordnete Georg-Wilhelm Mietz hat mit
Ablauf des 28. Februar 1990 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist

Frau Roswitha Drecker
Rohrkamp 45
4403 Senden

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen
Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 1. März 1990
Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBI. NW.
S. 397) u. v. 24. 5. 1985 (MBI. NW. S. 837).

- MBI. NW. 1990 S. 333.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 15. 2. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite		Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	37	wesentlichen Merkmale eines Verbrechens aus der Äußerung des Täters, gegebenenfalls unter Heranziehung der Begleitumstände, ersichtlich werden. OLG Düsseldorf vom 10. August 1989 – 2 Ss 281/89 – 49/89 III	43
Personalnachrichten	37	4. StPO § 124. – Zu den Voraussetzungen des § 124 I StPO. – Im Rahmen des § 124 II Satz 3 StPO ist eine mündliche Verhandlung nicht zwingend geboten. OLG Düsseldorf vom 10. August 1989 – 3 Ws 520/89	44
Ausschreibungen	40	5. StVO §§ 41, 49; StVG §§ 24, 25 I. – Zum Umfang der notwendigen Unteilsfeststellungen bei Radarmessungen. – Zu den Voraussetzungen für die Anordnung eines Fahrverbots i.S.d. § 25 I StVG. OLG Düsseldorf vom 14. August 1989 – 2 Ss (OWi) 273/89 – OWi 53/89 III	45
Gesetzgebungsübersicht	40	6. BauO NW § 70 V, § 79 I Nr. 8. – Zur Verantwortlichkeit des Architekten beim Bauen ohne vorherige Baugenehmigung. OLG Düsseldorf vom 15. August 1989 – 2 Ss (OWi) 104/89 – OWi 25/89 III	46
Rechtsprechung		7. OWIG § 79; StPO § 344. – Zielt die allein erhobene Verfahrensrüge im Rechtsbeschwerdeverfahren auf eine Überprüfung des Urteils in sachlicher Hinsicht, so kann darin auch die Erhebung der Sachrüge zu sehen sein. OLG Düsseldorf vom 16. August 1989 – 2 Ss (OWi) 288/89 – OWi 57/89 III	46
Strafrecht		8. StPO § 244 I, § 359 Nr. 5, §§ 363, 366 I, §§ 368, 372; StGB §§ 21, 49. – Zum Begriff der neuen Tatsache i.S.d. § 359 Nr. 5 StPO im Hinblick auf den Widerruf eines früheren Geständnisses und ein damit verbundenes andersgeartetes Geständnis. – Ein Wiederaufnahmevergessen mit dem Ziel einer milderen Bestrafung nach §§ 21, 49 StGB ist auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 363 II StPO unzulässig. OLG Düsseldorf vom 22. August 1989 – 3 Ws 628/89	46
1. GVG §§ 176, 178. – Setzt sich ein Zuhörer über eine sitzungspolizeiliche Anordnung aufgrund abweichender Auffassung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung hinweg, so kann darin zwar eine Ungebühr i.S.v. § 178 I GVG liegen; eine solche Bewertung wird in der Regel jedoch nur dann möglich sein, wenn die betreffende Anordnung an sich statthaft ist und ihr auch Vorkommnisse oder Umstände zugrunde liegen, die zumindest geeignet sind, eine rechtlich tragfähige Grundlage für die in Rede stehende Maßnahme abzugeben. – Das Anfertigen von Notizen durch einen Zuhörer über Vorgänge der Hauptverhandlung genügt für sich allein nicht, um gegen ihn die Verhängung eines Mitschreibeverbots zuzulassen. OLG Hamm vom 8. August 1989 – 1 Ws 214/89	42		
2. StGB § 51 I Satz 1. – Auf die Strafe wird die aus Anlaß der zugrunde liegenden Tat erlittene Untersuchungshaft oder andere Freiheitsentziehung nur insoweit angerechnet, als sie bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils vollzogen worden ist. OLG Düsseldorf vom 9. August 1989 – 1 Ws 740/89	42		
3. StGB §§ 185, 241 I. – Zur Frage, unter welchen Umständen Duzen als Beleidigung anzusehen ist. – Eine Bedrohung i.S.d. § 241 I StGB liegt nur dann vor, wenn die			

– MBl. NW. 1990 S. 334.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569